

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1947

Herausgegeben und versendet am 22. September 1947

3. Stück

9. Verordnung: Änderung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht.

9.

Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung zur Änderung der Ersten
Verordnung zur Förderung der Tierzucht.

Art. I.

Die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936, RGBl. I S. 470, in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939, RGBl. I S. 2306, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Körämter nach § 2 und Körstellen nach § 3 tritt die Bauernkammer für Vorarlberg.
2. An Stelle der Strafvorschriften des § 29 hat es zu lauten:
„Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu S 1.000.— oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafbeträge fließen dem Lande zu“.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.